

Friedrich-Weinbrenner-Gesellschaft e.V.

Satzung (Stand: 2026)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Friedrich-Weinbrenner-Gesellschaft e.V.

Er hat den Sitz in Kuppenheim.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur sowie die Förderung der Volksbildung.

Der Verein fördert insbesondere die Erforschung und Bewahrung des Werkes des Architekten Friedrich Weinbrenner (1766–1826).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Veröffentlichungen,
- b) Vorträge,
- c) Dokumentation der Bauwerke, Planunterlagen und Schriften Weinbrenners sowie seiner Schüler.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele zu unterstützen gesonnen ist.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,

- b) Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Frist von drei Monaten möglich ist,
- c) Ausschluß, der nur bei Nichterfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen oder bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins und nach Anhörung des Betroffenen sowie der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgen kann.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder im Interesse des Vereins unter Angabe des Grundes für erforderlich hält und schriftlich beantragt. In diesem Fall hat die Einberufung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es werden solche Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung berücksichtigt, welche dem Vorstand bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung ist das beschlußfassende Vereinsorgan. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung schriftlich vorzulegen und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes zu erstatten. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem Ausschuß angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen und die die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlußfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern,

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Schriftführer und
- d) dem Schatzmeister.

Ein Vorstandsmitglied amtiert als Stellvertreter des Präsidenten. Es können weitere Beisitzer in den Vorstand berufen werden.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann sich mit der Billigung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfaßten Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.